

zogen worden. Es bleibt unverstandlich, warum das Bezirksgericht diesen Beweis erhoben hat, obwohl es von dem Rechtsanwalt des Verklagten mit aller Deutlichkeit auf die Unzulassigkeit der Anordnung einer erbbiologischen Untersuchung in diesem Fall hingewiesen worden war und sich auch in der Berufungsinstanz keine Tatsachen ergeben hatten, die eine solche Anordnung hatzen rechtfertigen konnen. Die Nichtbeachtung des Vorbringens des Rechtsanwalts hat hier nicht nur zur Verletzung der Gesetzmaigkeit gefuhrt, sondern auch eine mehrjahrige Verzogerung des Rechtsstreits und erhebliche Kosten verursacht, die hatzen vermieden werden konnen. — Die fehlerhafte Entscheidung des Bezirksgerichts ist durch Kassationsurteil des Obersten Gerichts aufgehoben worden.

Eine Einschrankung der Rechtsverteidigung ist auch in dem beim Bezirksarbeitsgericht Karl-Marx-Stadt anhangig gewesenen Berufungsverfahren BA 40/60 festzustellen. Der Verklagte war im Strafverfahren dem Grunde nach zum Schadensersatz verurteilt worden. Zur Verhandlung uber die Hohe der mehreren Anspruche der Klagerin war die Klage an das Kreisarbeitsgericht Karl-Marx-Stadt verwiesen worden, das den Antragen der Klagerin stattgegeben hatte. Der vom Verklagten mit der Einlegung der Berufung beauftragte Rechtsanwalt hat in der Berufungsbegrundung die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und des materiellen Rechts geltend gemacht. Es wurde insbesondere gerugt, da das Kreisarbeitsgericht der Klagerin Anspruche zugesprochen habe, uber die vom Strafgericht dem Grunde nach uberhaupt nicht entschieden worden sei. Des weiteren wurde mit der Berufung beanstandet, da das Kreisarbeitsgericht das Strafurteil nicht zum Gegenstand der mundlichen Verhandlung gemacht habe und die vom Verklagten bestrittenen Schadensersatzanspruche der Klagerin vom Gericht nicht nachgepruft worden seien. Weiter wurden in der Berufungsinstanz Ausfuhungen daruber gemacht, da die Entstehung eines Schadens und im ubrigen auch die Verursachung durch den Verklagten vom Kreisarbeitsgericht nicht festgestellt worden sei.

Das Bezirksarbeitsgericht hat diesen Inhalt der Berufungsbegrundung zum Anla genommen, in den Entscheidungsgrunden des Berufungsurteils gegen den Rechtsanwalt den schwerwiegenden Vorwurf zu erheben, da seine Berufungsschrift nicht den Anforderungen entspreche, die an eine Prozefuhrung durch einen Anwalt gestellt werden muten. Im Berufungsschriftsatz sei nicht das Bestreben spurbar, den gesellschaftlichen Konflikt der Losung zuzufuhren, sondern der Prozebevollmachtigte des Verklagten habe mit „juristischen Spitzfindigkeiten“ von der den Parteien und dem Gericht gestellten Aufgabe abgelenkt.

Unabhangig davon, ob die Berufung im Ergebnis unbegrundet war oder nicht, mu festgestellt werden, da eine derartige Wertung eines durchaus sachlichen Verteidigungsvorbringens eine schwere Verletzung der den Burgern durch die Verfahrensgesetze garantierten Rechte im Proze darstellt. Das Bezirksarbeitsgericht ist sich offenbar dessen nicht bewut, da mit solchen unsachlichen Bemerkungen die Mitwirkung des Anwalts im Proze wesentlich eingeschrankt, wenn nicht ausgeschaltet wird und der Eindruck entstehen kann, dem Gericht sei die Erorterung einzelner Fragen unerwunscht.

Es ist das Recht eines jeden Burgers, mit dem Rechtsmittel alle Verletzungen des Proze- und materiellen Rechts geltend zu machen. Dieses Recht des Burgers und des von ihm beauftragten Rechtsanwalts unterliegt keiner Einschrankung. In dem hier erwahnten Arbeitsrechtsstreit, bei dem es sich insoweit allerdings um einen besonders krassen Ausnahmefall handelt, waren mit den „juristischen Spitzfindigkeiten“ offensichtlich die prozessualen Rugen gemeint. Damit hat das Bezirksarbeitsgericht zum Ausdruck gebracht, da es die Be-

deutung der Prozevorschriften verkennt. An der strengen Einhaltung der Bestimmungen der Prozegesetze mu nach wie vor in allen Verfahren festgehalten werden. Das Prozerecht ist ein Teil des einheitlichen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik und dient zur Durchsetzung des materiellen Rechts. Die Verletzung des Prozerechts gefahrdet die Erfullung der dem Gericht in jedem einzelnen Verfahren obliegenden Aufgaben und fuhrt in der Regel zu einer fehlerhaften Entscheidung. Das Gericht als Organ zum Schutz und zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmaigkeit mu auch bei der Anwendung des Prozerechts selbst ein Beispiel der genauen Einhaltung und Beachtung des Gesetzes gebend

In diesem Zusammenhang soll zum wiederholten Male klargestellt werden, da die noch immer zu beobachtende Praxis einiger Kreisgerichte, die Gebuhren eines beauftragten Rechtsanwalts im Eheverfahren als nicht erstattungsfahig anzusehen, obwohl nach § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO der andere Ehegatte die gesamten Kosten des Verfahrens tragen mute, dem Gesetz widerspricht. In diesen Fallen lassen sich die Gerichte — wenn auch meist unausgesprochen — davon leiten, da der betreffende Ehegatte (in der Regel handelt es sich um die Frau) des Beistandes eines Rechtsanwalts nicht bedurft hatte.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 18. Februar 1960 — 1 ZzF 2/60 — ausgesprochen, da zu den fur die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach § 91 Abs. 2 ZPO auch die Gebuhren und Auslagen des beauftragten Rechtsanwalts gehoren. In dieser Entscheidung ist weiter ausgefuhrt worden, da jeder Burger berechtigt ist, sich zur Durchsetzung seiner Anspruche vor Gericht der Hilfe eines Anwalts zu bedienen, und da dieses Recht vollends solchen Frauen zugebilligt werden mu, die oft nicht in der Lage sind, ihre Interessen in dem fur die fernere Gestaltung ihres Lebens wie auch des der Kinder bedeutungsvollen Ehescheidungsproze in ausreichendem Mae selbst wahrzunehmen.

Schlielich gibt ein dem Obersten Gericht bekanntgewordener Fall Anla zu dem Hinweis, da es grundsatzlich unzulassig ist, einer Partei im Berufungsverfahren die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen einstweiliger Kostenbefreiung zu versagen, ihr aber gema § 11 AnglVO Befreiung vom Anwaltszwang zu erteilen, „weil die Sach- und Rechtslage keine Schwierigkeiten“ bereite. Eine solche Handhabung widerspricht eindeutig dem Sinn und Zweck der Befreiung vom Anwaltszwang. Daruber hinaus hat das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 18. Juni 1956 — 2 Za 39/56 — darauf hingewiesen, da die Befreiung vom Anwaltszwang fur naturliche Personen nur in wirklich begrundeten Ausnahmefallen in Erwagung gezogen werden kann.

Mit den hier angefuhrten Beispielen sollte gezeigt werden, welche Hilfe eine aktive Mitarbeit des Anwalts im Verfahren fur das Gericht bedeutet und da mitunter die Abanderung durch das Rechtsmittel- oder Kassationsgericht entbehrlich gewesen ware, wenn dem Vorbringen des Rechtsanwalts die erforderliche Beachtung geschenkt worden ware.

Die Nichtachtung der verantwortlichen Tatigkeit des Rechtsanwalts stellt eine unzulassige Einschrankung der den Burgern durch die Verfahrensgesetze garantierten Rechte im Proze dar. Deshalb mussen — worauf Streit^{8 9 10} schon vor langerem eindringlich hingewiesen hat — noch vorhandene sektiererische Tendenzen gegenuber der Anwaltschaft nunmehr endgultig uberwunden werden.

⁸ Das Zivilprozerecht der DDR, Berlin 1957, Bd. I, S. 8.

⁹ NJ 1957 S. 27.

¹⁰ Streit, NJ 1960 S. 75.